



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Generalsekretariat VBS
Raum und Umwelt VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Luzern, 8. September 2022 RU

Sachplan Militär (SPM). Dritte Objektblattserie und Anpassungen im Programmteil 2017; Anhörung der Kantone und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens Stellung nehmen zu können und äussern uns wie folgt:

Vorbemerkungen

Wir begrüssen es, dass im Kanton Luzern verschiedene militärische Anlagen weiterhin im Sachplan Militär (SPM) aufgeführt sind. Nachfolgend möchten wir ein paar Bemerkungen aus verschiedener Optik anbringen, die in den jeweiligen Objektblättern zu ergänzen sind.

Raumplanung

Die kantonale raumplanerische Koordination mit dem SPM erfolgt im kantonalen Richtplan (KRP). Dieser wird zurzeit gesamthaft überarbeitet. Die sich aus den obgenannten Objektblättern ergebenden Anpassungen werden im neuen Kapitel R7, Militärische Bauten und Anlagen, berücksichtigt, sobald diese vom Bundesrat verabschiedet sein werden.

Die fünf Luzerner Schiess- und Waffenplätze, die in der dritten Objektblattserie enthalten sind, waren bereits im Sachplan Waffen- und Schiessplätze 1998 enthalten und sind als solche im heutigen KRP räumlich und sachlich bezeichnet. Die Perimeter werden an die Änderungen in den neuen Objektblättern angepasst.

Die ALC-Aussenstelle Emmen wird im SPM neu bezeichnet. Sie wird am Standort des bisherigen Armee-Motorfahrzeugparks (AMP) Rothenburg eingerichtet. Das AMP Rothenburg sollte gemäss früheren Planungen geschlossen und einer zivilen Nachnutzung zugeführt werden. Es ist dementsprechend im heutigen KRP nicht als militärische Anlage bezeichnet. Mit der Neuausrichtung der Armeelogistik wird nun der Standort Emmen beibehalten. Folglich wird im KRP künftig die ALC-Aussenstelle Emmen aufzunehmen sein.

Aus raumplanerischer Sicht haben wir gegen die vorliegenden Objektblätter und die Anpassungen im Programmteil des SPM keine Einwände. Die Ergänzungen und Anpassungen des SPM werden in die Überarbeitung des KRP Luzern sachgerecht aufgenommen.

Wald

Gemäss den Objektblättern zu den Schiess- und Waffenplätzen sowie der ALC-Aussenstelle überlagern die jeweiligen Anlageperimeter den Wald. Dadurch können sich neue oder zu sanierende Bauten und Anlagen in Waldesnähe oder im Wald befinden.

Bei Bauten und Anlagen in Waldesnähe gilt es den Waldabstand zu berücksichtigen (siehe Abschnitt Waldabstand unten). Bei Bauvorhaben im Wald handelt es sich je nach Umfang entweder um nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen oder um Rodungen (siehe Abschnitt Rodung unten). Beides setzt voraus, dass das jeweilige Vorhaben auf den Standort im Wald angewiesen ist. Die Standortgebundenheit der einzelnen Bauvorhaben ist durch die Prüfung alternativer Standorte im Anlageperimeter unter Berücksichtigung der kantonalen Waldabstände aufzuzeigen.

Waldabstand

Nach Artikel 17 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR [921.0](#)) sind Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Neue Bauten und Anlagen haben gemäss kantonaler Gesetzgebung grundsätzlich einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten, wobei unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen bis minimal 10 möglich sind (§ 136 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; SRL Nr. [735](#)]). Bauten und Anlagen unterhalb dieser Minimalabstände kann nur zugestimmt werden, wenn die für eine Rodungsbewilligung bestehenden Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind (§ 136 Abs. 4 PBG).

Rodung

Rodungen sind gemäss Artikel 5 Absatz 1 WaG verboten. Eine Ausnahmegewilligung für eine Rodung darf erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und die weiteren Voraussetzungen von Artikel 5 WaG erfüllt sind.

Im Ergebnis sind somit der Wald und seine Funktionen möglichst uneingeschränkt zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sind, wenn immer möglich, ausserhalb des Waldes zu planen, unter Berücksichtigung der kantonalen Waldabstände gemäss § 136 PBG.

Die entsprechenden Vorbehalte und Hinweise sind in den jeweiligen Objektblättern zu ergänzen.

Grundwasser

Innerhalb der Perimeter von verschiedenen der aufgezeigten Schiess- und Waffenplätze befinden sich Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse. Um diese Fassungen bestehen provisorische Schutzzonen. Diese sind zwar noch nicht grundeigentümerverschrieben, sie sind aber dennoch behördenverbindlich. Zum Schutz der Trinkwasserfassungen werden die Erstellung von Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzzonen und alle Tätigkeiten, welche zu einer Beeinträchtigung der Trinkwasserfassungen führen könnten, daher durch die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) auf ihre Vereinbarkeit mit der Trinkwasserförderung geprüft. Es werden einzelfallweise Auflagen zum Schutz des Trinkwassers festgelegt. Generell gilt im Nahbereich der Fassungen ein Bauverbot (z.B. für Schiessstände).

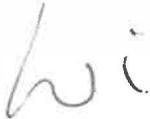
Bei der Erstellung oder dem Umbau von militärischen Bauten und Anlagen ist im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens eine Abstimmung mit dem planerischen Grundwasserschutz vorzunehmen. Der entsprechende Hinweis ist in den jeweiligen Objektblättern zu ergänzen.

Lärm

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erörterte anlässlich einer Besprechung mit der Dienststelle uwe am 20. August 2021 die erarbeiteten Lärmberichte für die Schiessplätze Eigenthal, Luthern, Langnau bei Reiden sowie Emmen. Die Resultate dieser Besprechung sind in einer Aktennotiz festgehalten. Beim Waffenplatz Emmen mit der Schiessanlage Hüslenmoos können momentan die massgebenden Grenzwerte eingehalten werden. Es ist jedoch eine Auseinandersetzung mit der Doppelnutzung durch militärisches und ziviles Schiessen notwendig. Diese Aufgabe wird mittelfristig vom VBS und dem Waffenplatz Emmen zusammen mit den betroffenen Schützenvereinen an die Hand genommen. Aus diesem Grund ist das Objektblatt für die Schiessanlage Hüslenmoos nicht Bestandteil dieser Anhörung.

Die Inhalte in den Sachplänen bezüglich dem Fachthema Lärm sind vollständig und korrekt verfasst. Es wird darin aufgezeigt, dass mit den geplanten Schiessbetrieben sowie den ergriffenen Lärmschutzmassnahmen auf den Schiessplätzen Eigenthal, Trockenmatt (Eigenthal), Luthern-Bodenäzli die massgebenden Grenzwerte nicht eingehalten werden können und aus diesem Grund Lärmsanierungsprojekte mit allfälligen Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR [814.41](#)) initialisiert werden. Beim Schiessplatz Langnau bei Reiden können die massgebenden Planungswerte eingehalten werden und es ergibt sich kein Sanierungsbedarf. Der nächste Schritt wird also die Initialisierung der erwähnten Lärmsanierungsprojekte sein.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat